

***Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung  
der Gruppe Naab - Donau - Regen***

Gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG wird nachstehend die vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen in der Verbandsversammlung am 08.04.1998 beschlossene und vom Landratsamt mit Schreiben vom 27.04.1998 Nr. II/3-Pre. rechtsaufsichtlich genehmigte Neufassung der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29.11.2017, folgende neue Verbandssatzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pettendorf.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 1.000 000,00 €.

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Lappersdorf, Pettendorf, Pielenhofen Wolfsegg, Duggendorf, Holzheim a. Forst und Kallmünz.
- (2) Weitere Verbandsmitglieder können aufgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gemeinden:

1. Markt Lappersdorf, ohne ehemaliges Gemeindegebiet Kareth, mit Ausnahme des Gemeindeteiles Tremmelhauserhöhe.
2. Gemeinde Pettendorf, mit dem gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Gemeindeteile Ebenwies und Tremmelhausen.
3. Gemeinde Pielenhofen mit dem gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Gemeindeteile Ober- und Unterfreieung.
4. Gemeinde Wolfsegg, mit dem gesamten Gemeindegebiet
5. Gemeinde Duggendorf, mit dem Gemeindegebiet links der Naab, Biersackschlag, Heitzenhofen, Judenberg, Zündergut, Weihergut und Schwarzhöfe
6. Gemeinde Holzheim a. Forst, mit Ausnahme von Holzheim und Hirschhof.

7. Markt Kallmünz, mit den Gemeindeteilen Berghof, Grain, Grain am Berg, Mühlschlag und Stöcklhof

#### § 4

##### **Aufgaben, Gemeinnützigkeit, anzuwendende Rechtsvorschriften**

- (1) Der Zweckverband errichtet, betreibt und unterhält eine Wasserversorgungsanlage für seine Mitgliedsgemeinden. Der Zweckverband kann auf Grund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Auf den Zweckverband finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben .

#### § 5

##### **Pflichten der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder erstatten dem Zweckverband die Kosten für den Einbau und die Erneuerung von Anlagen, die dem Feuerschutz dienen. Sie haben auf ihre Kosten die Anlagenteile gebrauchsfähig zu halten und zu pflegen. Der Unterhalt und die Pflege der Ober- bzw. Unterflurhydranten können gegen Kostenersatz dem Zweckverband übertragen werden.

### **II. Verbandsorgane und Organe des Eigenbetriebs**

#### § 6

##### **Verbandsorgane**

Die Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Werkausschuss
4. die Werkleitung

## § 7

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet so viele Verbandsräte in die Verbandsversammlung, als ihm Stimmen in der Verbandsversammlung zustehen.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden durch ihre ersten Bürgermeister und die von den Gemeinderäten bestellten Verbandsräte in der Verbandsversammlung vertreten. Im Falle der Verhinderung werden die ersten Bürgermeister durch deren Stellvertreter gemäß Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung, die übrigen Verbandsräte durch die bestellten Vertreter vertreten. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seines Stellvertreters können die Gemeinden an deren Stelle auch andere Personen als Verbandsräte bestellen.
- (4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können die Vertreter der Aufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft und des Wasserwirtschaftsamtes beratend teilnehmen.
- (5) Die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder bestimmt sich nach deren Jahreswasserverbrauch, der aus dem Durchschnitt der vorausgegangenen 3 Jahre zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung ermittelt wird. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme.
- (6) 60.000 cbm Jahreswasserverbrauch ergeben eine Stimme. Ein Rest von mehr als 30.000 cbm ergeben eine weitere Stimme. Die Stimmenzahl eines Verbandsmitgliedes darf die Hälfte der Gesamtstimmenzahl nicht überschreiten. Ein darüber hinausgehendes Stimmrecht entfällt.

## § 8

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Ladung muss Tagungsort und -zeit und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss jährlich zu mindestens einer Sitzung einberufen werden.

Weitere Sitzungen müssen anberaumt werden, wenn es ein Drittel der Stimmen der Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft sind unter Beachtung des Abs. 2 von der Sitzung zu unterrichten.

## § 9

### **Beratung - Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und leitet sie.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahlen bedürfen Beschlüsse über:
1. die Änderung der Verbandsaufgabe.
  2. den Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss.
  3. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (7) Über einen in der Ladung nicht angegebenen Beratungsgegenstand kann nur beschlossen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte zustimmt oder
  2. alle Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.
- (8) Von der Beratung und Abstimmung ist ausgeschlossen, wer davon selbst oder wessen

Ehegatte oder wessen Verwandte oder Verschwägerte bis zum dritten Grad oder wessen von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erwarten kann.

- (9) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Für die Niederschrift gilt Art. 54 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde unverzüglich Abschriften aller Beschlüsse zu erteilen sind. Der Verbandsvorsitzende kann zum Schriftführer in den Sitzungen der Verbandsversammlung auch eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, bestimmen.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, sofern nicht der Verbandsvorsitzende, beschließende Ausschüsse oder der Werkleiter zuständig sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
1. Errichtung und wesentliche Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
  2. Den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
  3. Die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan.
  4. Die Feststellung und endgültige Anerkennung des geprüften Jahresabschlusses.
  5. Den Stellenplan für die Dienstkräfte.
  6. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.
  7. Die Bestellung des Werkausschusses und die Abberufung seiner Mitglieder.
  8. Die Bestellung der Werkleitung und deren Abberufung, sowie die Regelung der Dienstverhältnisse.
  9. Die Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss.

10. Den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.
  11. Kreditgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 50.000,00 € und Grundstücksgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,00 €.
  12. Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 € übersteigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen weiterer Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## § 11

### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Auslagenersatz.
- (3) Für Verbandsräte, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, gilt Artikel 20 a der Gemeindeordnung entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Verbandsräte dauert sechs Jahre; sind Verbandsräte Inhaber kommunaler Wahlämter oder Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder, so endet ihr Amt als Verbandsrat spätestens mit dem Ende ihrer kommunalen Amts- oder Wahlzeit. Ausgeschiedene Verbandsräte können erneut bestellt werden.
- (5) Scheiden bestellte Verbandsräte vorzeitig aus ihrem kommunalen Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ihres Verbandsmitglieds aus, so endet damit die Tätigkeit als Verbandsrat.
- (6) In den Fällen des Abs. 4 und des Abs. 5 üben die Verbandsräte ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (7) Für jeden Verbandsrat wird ein Stellvertreter bestellt, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.  
Stellvertreter der 1. Bürgermeister sind deren Stellvertreter gemäß Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung.  
Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

- (8) Die Verbandsräte sind zu gewissenhafter Amtserfüllung und zur Amtsverschwiegenheit nach Maßgabe des Art. 20 der Gemeindeordnung verpflichtet.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, sowie weiteren 3 Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder, sowie für den stellvertretenden Vorsitzenden einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

## **§ 13**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses**

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse gelten § 8 Abs. 1 und § 9 entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Werkausschussmitglieder haben je eine Stimme.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung ( § 10), der Verbandsvorsitzende ( § 17 ) oder die Werkleitung zuständig sind, über
1. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet;



2. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt;
4. den Erlass von Forderungen bis zu 10.000,00 €, die Gewährung von Stundungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000,00 €.
5. die Einleitung eines Rechtsstreites;

## **§ 15**

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses**

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

## **§ 16**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Zum Verbandsvorsitzenden oder zu dessen Stellvertretern kann auch gewählt werden, wer nicht Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist oder wer nicht im Verbandsgebiet seinen Wohnsitz hat.
- (3) Wahlen werden geheim abgehalten.

## **§ 17**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

- (2) Dem Verbandsvorsitzenden können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss weitere Gegenstände zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse unbeschadet seiner Verantwortung seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Dienstkräften des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Arbeiter des Verbandes werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter vertreten. Ist der erste Stellvertreter verhindert, so wird er durch den zweiten Stellvertreter vertreten, soweit ein solcher gewählt ist.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Werksangehörigen die 4 Wochenstunden übersteigen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes Rechtsgeschäfte bis 10.000,00 € abzuschließen.

## **§ 18**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung; ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

## **§ 19**

### **Die Werkleitung**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Werkleiter. Sie kann durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 3 mit dessen Zustimmung übertragen.  
Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes; insoweit ist er auch zur Vertretung nach außen befugt.
- (3) Der Werkleiter bereitet in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der

Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.  
Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihm die Möglichkeit zum Vortrag.

- (4) Der Werkleiter hat dem Verbandsvorsitzenden halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Der Werkleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten aufzustellen und vorzulegen.
- (5) Der Werkleiter ist zuständig für den Personaleinsatz und der Genehmigung von Nebentätigkeiten der Werksangehörigen bis zu 4 Wochenstunden.
- (6) Der Werkleiter ist berechtigt Rechtsgeschäfte bis 2.500,00 € abzuschließen.

### **§ 19 a**

#### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

### **§ 20**

#### **Geschäftsstelle, Geschäftsleitung**

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden vom Werkleiter wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich im Verwaltungs- und Betriebsgebäude in Pettendorf, Auf der Höhe 1.

### **III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

### **§ 21**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes findet die Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

## § 22

### **Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan**

- (1) Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres ist eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Verbandsvorsitzende hat den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

Die Haushaltssatzung enthält

- a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplans, getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan;
  - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
  - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
  - d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzplan bestimmt sind.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
  - (3) Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

## § 23

### **Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der nichtgedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis des auf sie entfallenden durchschnittlichen Wasserverbrauches der vorausgegangenen 3 Jahre aufzubringen.
- (4) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen.
- (5) Sach- und Dienstleistungen der Verbandsmitglieder werden zu den ortsüblichen Preisen und Tarifen nach entsprechender Veranschlagung im Haushaltsplan auf die Umlage angerechnet.

## § 24

### **Kassenverwaltung**

Die Kasse führt ein Kassenverwalter, der Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken darf.

## § 25

### **Jahresabschluss, Jahresbericht, Prüfung**

- (1) Der Werkleiter hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht sowie den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein.
- (3) An die Abschlussprüfung schließt die örtliche Rechnungsprüfung mit ihrem abschließenden Ergebnis an. Sie soll bis zum 31.12. des folgenden Jahres durchgeführt sein. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet wird und aus dem Ausschussvorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten besteht.
- (4) Nach Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss wird von der Verbandsversammlung festgestellt. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (6) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

## § 26

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Regensburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung

hinweisen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

## **§ 27**

### **Aufsicht**

Der Zweckverband steht als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter der staatlichen Aufsicht des Landratsamtes Regensburg.

Die technische Aufsicht und Betreuung obliegt dem Landesamt für Wasserwirtschaft München und in dessen Auftrag dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg.

## **§ 28**

### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 29**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern findet eine Auseinandersetzung statt. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass der Zweckverband aufgelöst wird, so hat er das Recht, die auf seinem Gebiet liegenden Gegenstände des Anlagevermögens zum Zeitwert zu übernehmen. Lag der Wasserbezug des ausscheidenden Mitglieds im Durchschnitt der letzten drei Jahre vom Zeitpunkt des Ausscheidungsantrages gerechnet, höher als 25 % des Gesamtverbrauches, so müssen die überdimensionierten Anlagenteile des verbleibenden Zweckverbandes vom ausscheidenden Mitglied zum Zeitwert erstattet werden. Die Beteiligten können abweichende Regelungen vereinbaren.

## § 30

### **Abwicklung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird sein eingebautes Vermögen für Zwecke der Wasserversorgung im Gebiet des Zweckverbandes nach dem Maßstab der Kostentragung verwendet, sofern nicht ein Verbandsmitglied die Aufgaben des Zweckverbandes und dessen Anlagen und Einrichtungen übernimmt; die übrigen Verbandsmitglieder sind in diesem Falle nach dem Maßstab der Kostenbeteiligung im Zeitpunkt der Verbandsauflösung abzufinden. Das darüber hinausgehende Vermögen fällt dem Landkreis Regensburg als Sozialhilfeträger zu, mit der Bestimmung, dass es für Sozialhilfeszwecke in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands zu verwenden ist.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit übergehen, so haben die Rechtsnachfolger die Beamten- und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

## § 31

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Verbandssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verbandssatzung vom 14.12.1966 zuletzt geändert durch Satzung vom 20.04.1978 außer Kraft.

Pettendorf, den 29.04.1998

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gruppe  
Naab - Donau - Regen

Heinrich Pröbl  
Verbandsvorsitzender